

# **Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Spree-Neiße**

Für die Durchführung der §§ 101 bis 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg Teil I, Nr. 19) in Verbindung mit § 131 Bbg KVerf beschließt der Kreistag auf seiner Sitzung am 01.12.2010 die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Spree-Neiße.

## **I. Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.  
Dieser bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.  
Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße und Geschäftsordnung des Kreistages entsprechende Anwendung.
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Aufgaben nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zur Behandlung von Prüfberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes übertragen.
- (5) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen Prüfungsfeststellungen in den jeweils zuständigen Fachausschüssen beraten werden.

## **II. Rechnungsprüfungsamt**

### **II.1 Rechtliche Stellung**

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 Bbg KVerf erteilt werden durch:

- den Kreistag

- den Kreisausschuss
- den Landrat.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Kreistag bei seinen Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.
- (8) Den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr führt das Rechnungsprüfungsamt selbständig.

## **II.2 Amtsleitung und Prüfer**

- (1) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beruft sie ab.
- (2) Der Leiter sowie die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes besonders geeignet sein. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.
- (3) Der Leiter sowie die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen durch den Landkreis weder anordnen noch ausführen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll Beamter auf Lebenszeit sein. Er darf nicht mit dem Landrat, dem Kämmerer, dem Kassenverwalter oder deren Stellvertreter in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gewährleistet ist.

## **II.3 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen (örtliche Prüfung).

In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,

2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
  4. die Prüfung von Vergaben,
  5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
  7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

#### **II.4 Übertragene Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf folgende zusätzliche Prüfungsaufgaben:
1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts, soweit rechtlich zulässig,
  2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
  3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
  4. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnungen für kostenrechnende Einrichtungen,
  5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landkreises ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  6. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
  7. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung,

8. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse - Visakontrolle, soweit der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dieses aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
  9. die Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen vor ihrem Abschluss, sofern sich Auswirkungen auf den Haushalt ergeben.
- (2) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach Punkt II.3 darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.  
Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

## **II.5 Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises obliegt nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf zugleich die örtliche Prüfung gemäß §§ 85 und 102 BbgKVerf für die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen auf deren Kosten.
- (2) Nach § 105 BbgKVerf ist der Landrat des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde zuständig für die überörtliche Prüfung.

Diese Aufgabe wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden sowie deren Sondervermögen erstreckt sich darauf, ob

1. die Rechtsvorschriften und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten sind (Ordnungsprüfung); dies kann auch auf vergleichbarer Basis geschehen, und
2. die zweckgebundenen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet wurden (Verwendungsprüfung).

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 106 Abs. 2 BbgKVerf Prüfungsbehörde für die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben.

- (3) Auf Antrag der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden kann auf deren Kosten das Rechnungsprüfungsamt auch in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen beraten.

## **II.6 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Prüfungsplanung verantwortlich, bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu entsenden.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seiner Ausschüsse gehört zu werden.
- (4) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen sowie die zu prüfenden Einrichtungen oder Veranstaltungen aufsuchen.
- (5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf den Landrat, ist der Vorsitzende des Kreistages und der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.
- (7) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen des Prüfers zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.
- (8) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

## **II.7 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u.ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Tagesordnung mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren. Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Stellen (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie Stellungnahmen der Verwaltung sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
- (4) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt von den zuständigen Vergabestellen bis zum 1. eines jeden Monats mitzuteilen, welche Vergaben durchgeführt werden.  
Das Rechnungsprüfungsamt wählt auf dieser Grundlage die Vergaben aus, welche vor Zuschlagserteilung geprüft werden.  
Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass ein angemessener Prüfungszeitraum zur Verfügung steht.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- (6) Durch die Beteiligungsverwaltung sind Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge (ab 100,00 €).
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und die Unterschriftsproben der Mitarbeiter mitzuteilen, die
  - a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben,
  - b) entsprechend den Regelungen der Fachbereiche feststellungs- und anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

## **II.8 Prüfungsverfahren**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelnen erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt.

Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

- (3) Vom jeweiligen Fachbereich sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung alle Vorschriften sowie alle sonstigen Unterlagen, die benötigt werden (z.B. Runderlasse, Handbücher, Gebühren- und Entgeltordnungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Organisationspläne, Konzeptionen, Planungen, Dokumentationen, ermessenslenkende Weisungen, Handlungsanweisungen, Verzeichnisse, Statistiken, Abrechnungen, Aktenvorgänge und dgl.) zu übergeben.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Landrat und zuständigen Dezernenten zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.  
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil der Prüfberichte.  
Alle Prüfungsberichte sind dem Landrat vorzulegen.
- (6) Zu den Prüfungen ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch die Leitungen der betroffenen Fachbereiche zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (7) Die Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber dem Kreistag gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass jeder Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zugeleitet wird.

### **III. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses**

- (1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Kämmererei zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss ist vom Kämmerer zu unterzeichnen und der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen. Der Verwaltung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist mit der Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten.
- (4) Der Kämmerer legt nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses dem Landrat diesen zur Feststellung vor. Der Landrat leitet den geprüften und festgestellten

Jahresabschluss mit seinen Anlagen dem Kreistag so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann. Zugleich entscheidet der Kreistag in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrates.

- (5) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.  
Die Absätze 2 - 4 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfung über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss sind vom Rechnungsprüfungsamt zusammengefasst in einem Schlussbericht darzustellen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabchluss des Landkreises einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Landrates zu enthalten. Dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme dem Kreistag vorzulegen. Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.
- (8) Der Kreistag beschließt über:
  - den geprüften Jahresabschluss
  - den geprüften Gesamtabchluss und
  - die Entlastung des Landrates.
- (9) Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

#### **IV. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.06.1994 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.12.2010

Dr. Haidan  
Vorsitzender  
des Kreistages

Altekrüger  
Landrat

